

**Satzung**  
**der**  
**Bürgermiliz Sipplingen e.V.**



## **Einleitung**

Nachdem der Gemeinde Sipplingen wegen ihres bei dem Maiaufstand im Jahre 1849 gezeigten guten, tapferen Verhaltens und der dem Landesherrn bewiesenen Treue, von dem Großh. Kriegsministerium die Waffen bei der allgemeinen Landesentwaffnung belassen worden sind und deshalb seither bei allen kirchlichen und weltlichen Festlichkeiten eine Anzahl bewaffneter Bürger mitgewirkt haben, haben sich damals unsere Gemeindebürger und jungen Bürgersöhne von Sipplingen zur Errichtung einer Bürgermiliz vereinigt und eine Satzung zur genauen Befolgung aufgestellt. Diese Satzung bedurfte einer Erneuerung. Sie wurde in der Generalversammlung am 21.02.1997 in der folgenden Form beschlossen.

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen:

### **Bürgermiliz Sipplingen e.V.**

Sitz ist Sipplingen, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit im Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

Zweck und Ziel der Bürgermiliz ist die Erhaltung der Tradition und die Pflege des heimatlichen Brauchtums. Sie soll bei kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten mitwirken und zur Verschönerung dieser Feiern beitragen. Die Bürgermiliz dient der Gemeinde Sipplingen zu Repräsentationszwecken.

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Die Organe der Bürgermiliz Sipplingen e.V. können angemessene Zahlungen von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) erhalten. Über die Höhe der Vergütungen bestimmt der Verwaltungsrat nach einfacher Stimmenmehrheit.

Neben einer pauschalen Tätigkeitsvergütung, können Organen des Vereins Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### **Die Bürgermiliz besteht:**

- a) aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern im Dienst
- b) aus Ehrenmitgliedern außer Dienst.

Aktives Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger, Jugendliche unter 16 Jahren mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten werden. Voraussetzung ist, daß er es sich zur Ehre macht, bei Traditionsfesten in Sipplingen, wie Fronleichnam, Patrozinium, Volkstrauertag und anderen angeordneten Ausrücken, die Uniform der Bürgermiliz Sipplingen zu tragen.

Ehrenmitglieder der Bürgermiliz, der Milizkapelle und des Spielmannszuges, werden alle Mitglieder, welche 25 Jahre aktiv mitgewirkt haben.

### **§ 4 Aufnahme**

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer unbescholtenen Rufes ist. Einwendungen gegen die Aufnahme, sind dem 1. Vorsitzenden unter Angabe von Gründen vorzubringen. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dem Ersuchenden ohne Angabe von Gründen schriftlich Bescheid zu geben. Als Bestätigung der Aufnahme, erhält der Eintrittswillige eine Satzung und die notwendige Ausrüstung. Diese ist sorgfältig zu behandeln.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Hauptversammlung.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Ableben des Mitgliedes.
2. Durch freiwilligen Austritt. Dieser muß dem 1. Vorstand schriftlich angezeigt werden. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahrs möglich. Die Beitragspflicht endet mit dem Schluß des laufenden Kalenderjahres.
3. Automatisch durch Ausschließung, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit seiner Beitragsleistung für das Kalenderjahr im Rückstand ist, oder sich durch sein Benehmen innerhalb und außerhalb der Bürgermiliz Sipplingen derer unwürdig zeigt. Über den Ausschluß entscheidet der Verwaltungsrat. Ausgeschlossene Mitglieder können nur auf Beschluß des Verwaltungsrates wieder aufgenommen werden.
4. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Jedem ausgeschlossenen Mitglied ist schriftlich Mitteilung zu geben.

## **§ 6 Beiträge**

### § 6 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Hauptversammlung festlegt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein ist das Amtsgericht Überlingen. Ehrenmitglieder außer Dienst sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder, die vor dem 01.01.2014 zum Ehrenmitglied ernannt wurden, sind beitragsfrei. Beitragsfreie Ehrenmitglieder im Dienst können ihren Verzicht auf ihre Beitragsfreiheit gegenüber einem beliebigen Mitglied des engeren Vorstandes erklären. Diese Verzichtserklärung ist unwiderruflich. Scheidet ein Ehrenmitglied, welches auf seine Beitragsfreiheit verzichtet hat, aus dem aktiven Dienst aus, so lebt dessen Beitragsbefreiung wieder auf.

Mitglieder unter 18 Jahren sind beitragsfrei. Stichtag ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres.

## **§ 7 Leitung**

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Verwaltungsrat, bestehend aus den gewählten Mitgliedern.

Verwaltungsrat:

1. Der 1. Vorsitzende ist der jeweilige gewählte Bürgermeister der Gemeinde Sipplingen
2. Der Hauptmann
3. Der Leutnant
4. Der Fähnrich
5. Der Feldwebel
6. Der Schriftführer
7. Der 1. Kassier
8. Der 2. Kassier
9. Der Zeugwart
10. 1 Beisitzer

11. Die Vertreter der Milizkapelle bestehend aus:

- a. Dem Vorsitzenden
- b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Dem Kassier
- d. Dem Schriftführer
- e. Dem Dirigenten
- f. Dem stellvertretenden Dirigenten
- g. 1 Beisitzer

12. Die Vertreter des Spielmannszuges bestehend aus:

- a. Dem Tambourmajor
- b. Dem stellvertretenden Tambourmajor
- c. 1 Beisitzer

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit (Verhinderung) der Hauptmann, bei Abwesenheit (Verhinderung) beider, der Leutnant.

Scheidet 1 Mitglied des Gesamtvorstandes im Laufe des Jahres aus, so bestimmt die Vorstandschaft einen kommissarischen Vertreter. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die engere Vorstandschaft besteht lediglich aus:

1. Dem 1. Vorstand
2. Dem Hauptmann
3. Dem Vorsitzenden der Milizkapelle
4. Dem Tambourmajor

Gesetzliche Vertreter im Sinne des BGB ist der engere Vorstand, bestehend, aus den obengenannten Personen. Zur Vertretung des Vereins nach außen, sowie zur Abgabe von Willenserklärungen, ist die Mitwirkung zweier Mitglieder des engeren Vorstandes erforderlich und genügend. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

### **§ 8 Geschäftsführung**

1. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Verwaltungsratsitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen und der Hauptversammlung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben. Er hat ferner alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen.
2. Der 1. Kassier hat über Einnahmen und Ausgaben des Vereins genau Buch zu führen und zum Geschäftsjahresabschluß abzuschließen. Die Ausgaben müssen vom 1. Vorstand bzw. vom Verwaltungsrat genehmigt sein. Alle Ausgaben sind zu belegen. Zur Kassenprüfung werden von der Hauptversammlung zwei nicht dem Gesamtvorstand angehörende Mitglieder ernannt. Denselben ist freigestellt, auch im Verlauf des Geschäftsjahres, Prüfungen vorzunehmen. Der 1. Vorstand ist in Kenntnis zu setzen und kann an der Prüfung teilnehmen.
3. Der zweite Kassier ist verantwortlich für das Einziehen der Jahresbeiträge der Mitglieder.
4. Der Zeugwart ist für die Verwaltung und Instandhaltung sämtlicher Uniformen, Ausrüstungsgegenstände, Waffen und Geräte verantwortlich. Er hat darüber ein Verzeichnis zu führen.

### **§ 9**

#### **Eigentumsrechte über Uniformen und Ausrüstungsgegenstände, Umgang mit Waffen**

1. Sämtliche im Besitz der aktiven Mitglieder befindliche Uniformstücke, Ausrüstungsgegenstände und Waffen sind und bleiben Eigentum der Bürgermiliz Sippligen.

- Bei Ausscheiden durch Tod, freiwilliges Ausscheiden oder Ausschließung, sind diese der Bürgermiliz, beziehungsweise dem Zeugwart im ordentlichen Zustand unverzüglich zu übergeben.
2. Das Tragen der Uniform oder Teilstücke derselben ist außerhalb des Ausrückens der Bürgermiliz untersagt.
  3. **Mit den überlassenen Vorderladergewehren, dürfen nur die Mitglieder schießen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie im Besitz einer gültigen Erlaubnis zum Umgang mit Schwarzpulver nach § 27 des Sprengstoffgesetzes sind. Diese Erlaubnis gilt nur bei Ausrücken der Bürgermiliz in und außerhalb der Gemeinde Sipplingen.**
  4. **Es ist allen Mitgliedern strengstens untersagt, nicht verbrauchtes Schwarzpulver Zuhause aufzubewahren. Die Vorschriften zum Umgang mit Sprengstoff sind unbedingt zu beachten. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.**

## **§ 10 Veranstaltungen**

Die Entscheidung, ob die Bürgermiliz außer Fronleichnam, Patrozinium und am Volkstrauertag ausrückt, trifft der Verwaltungsrat nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Beerdigungen von aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, sowie von Gemeinde-Persönlichkeiten, wie Bürgermeister und Pfarrer, rückt die gesamte Bürgermiliz aus.

## **11 Die Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Bürgermiliz. Sie sollte alljährlich im 1. Quartal eines Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Sipplingen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Festlegung der Stimmliste (Anwesenheitsliste)
2. Bericht des Hauptmanns über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Hauptkassiers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Bericht des Zeugwarts
7. Anträge
8. Entlastung des Gesamtvorstandes
9. Wahlen (Neuwahlen finden jedes zweite Amtsjahr statt.)
10. Verschiedenes

In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache

Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

- a) über Satzungsänderungen
- b) über Dringlichkeitsanträge
- c) über Auflösung des Vereins

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden. Wiederwahl ist generell möglich.

Anträge für die Hauptversammlung der Miliz können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung beim Hauptmann eingereicht werden. Außerordentliche Hauptversammlungen der Bürgermiliz sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Schriftführer und einem Mitglied des engeren Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung der Bürgermiliz kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluß ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder einschließlich Ehrenmitglieder anwesend sind und hiervon zwei Drittel für die Auflösung stimmen.

Im Falle der Auflösung der Bürgermiliz, wird das gesamte Vermögen und das gesamte Inventar der Gemeinde Sipplingen zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Bei Wiedergründung der Bürgermiliz, oder einer ähnlichen traditionsgebundenen Vereinigung, ist die Gemeinde Sipplingen verpflichtet, dem neugegründeten Verein, wenn dieser ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977 verfolgt, das ihr zur treuhänderischen Verwaltung übergebene Vermögen und das Inventar zurückzuerstatten. Sollte innerhalb von 15 Jahren eine Neugründung nicht erfolgen, soll das verwaltete Vermögen zur Förderung der Heimatpflege in der Gemeinde Sipplingen verwendet werden.



### **§ 13 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 21.02.1997 vorgelegt und von derselben genehmigt.

Sipplingen, den 21.02.1997

Klaus Kayan  
1.Vorsitzender u. Bürgermeister

Franz Schirmeister  
Oberleutnant

Gerold Beirer  
Hauptmann

Siegfried Regenscheit  
1.Vorsitzender der Milizkapelle

Otto Schirmeister  
Tambourmajor

Jürgen Marte  
Schriftführer

Andreas Geiger  
1. Kassier